



LANDESPFLEGEKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ (KdöR)
Lantbergasse 3, 55116 Mainz

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4345

A01



Die Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau
Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Dr. rer. cur. Markus Mai
Präsident
Krankenpfleger |
Pflegerwissenschaftler

Mainz, 14. Oktober 2016

Stellungnahme der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen am 26. Oktober 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin Gödecke,

haben Sie herzlichen Dank für die Gelegenheit, die Ansicht der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz zu vorgenannter Thematik in den Entscheidungsprozess in Nordrhein-Westfalen einbringen zu können. Gerne nehme ich die Gelegenheit wahr und werde bei der öffentlichen Anhörung zugegen sein, um auch den Abgeordneten Rede und Antwort zu stehen.

Unsere schriftliche Stellungnahme finden Sie diesem Schreiben beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Mai



LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ (KdöR)
Gärtnergasse 3, 55116 Mainz

Dr. rer. cur. Markus Mai
Präsident
Krankenpfleger |
Pflegerwissenschaftler

Mainz, 18. Oktober 2016

Stellungnahme der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen am 26. Oktober 2016

Die Anträge „Stärkung und Aufwertung der Pflege durch mehr Selbstverwaltung – Nordrhein-Westfalen braucht eine Pflegekammer“ der CDU- Fraktion sowie „Pflege stärken: Attraktivität steigern – Pflegevertretung verbessern“ der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen führten dazu, dass sich vorgenannter Ausschuss des nordrhein-westfälischen Landtags mittels einer öffentlichen Anhörung mit der Frage nach Errichtung einer Landespflegekammer beschäftigt. Wir begrüßen dieses Ansinnen und beteiligen uns gerne, selbstverständlich auch bei künftigem Bedarf, an diesen Diskussionsprozess.

Grundsätzliche Anmerkungen

Der demografische Wandel wird Deutschland grundlegend verändern! Dabei sind alle politischen, wie gesellschaftlichen Entscheidungsträger gefordert, sich mit diesen Folgen des demografischen Wandels auseinanderzusetzen und Strategien zu entwickeln, um diesem Wandel zu begegnen. Dies gilt auch und gerade für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung. Beruflich Pflegende leisten dabei einen Beitrag von gesamtgesellschaftlich höchster Relevanz. Die Rahmenbedingungen unter denen Pflege in allen Sektoren stattfindet, sind dabei enorm verbesserungswürdig. Aus diesem Grund ist die Verweildauer in den Pflegeberufen stark abgesunken.

Die demografische Entwicklung macht auch vor der Pflege nicht Halt. Bereits heute liegt die anteilmäßig größte Gruppe der Pflegefachpersonen in Rheinland-Pfalz, mit 30 %, zwischen 51 und 60 Jahren. Sofern nicht gegengesteuert wird, ist die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung aus Sicht der Landespflegekammer auf Dauer nicht zu garantieren.

Eine institutionalisierte Interessenvertretung für Pflegende, die von politischen Entscheidungsträgern (en-)

1

gehört wird und den anderen Akteuren des Gesundheitswesens auf Augenhöhe begegnen kann ist daher von essentieller Bedeutung. Dies, um die Rahmenbedingungen für Pflegende so zu gestalten, dass der gesellschaftliche Auftrag, bestmögliche Pflege und Versorgung zu gewährleisten sichergestellt werden kann. Dies aber auch, um die Weiterentwicklung des Gesundheitswesens in Gänze mit pflegerischer Expertise, immerhin die zahlenmäßig größte Berufsgruppe des Gesundheitswesens, zu versehen.

Zentrale Aufgaben einer Landespflegekammer

Landespflegekammern sind, analog zu den etablierten Kammern der anderen Heilberufe, als Körperschaften des öffentlichen Rechts aufzubauen. Damit können und sollen sie hoheitliche Aufgaben übernehmen. Das „klassische Ressort“ einer Heilberufskammer ist die Erstellung einer Berufsordnung, um die Ausübung des Berufs zu regeln.

Sie legt Aufgaben und Verantwortlichkeiten fest, die im beruflichen Alltag zu übernehmen sind. Sie beschreibt Rechte und Pflichten, die die beruflich Pflegenden haben und einfordern können.

Dank der vorgenannten Rechtsform kann eine Landespflegekammer die Einhaltung der von den Pflegenden über ihre Kammer selbst gegebenen Regelungen garantieren. Damit erhalten zum einen die beruflich Pflegenden eine Handhabe, auch gegenüber den Arbeitgebern, um mehr Sicherheit in ihren täglichen Arbeitsabläufen zu erfahren. Zum anderen dient eine Berufsordnung von Pflegenden für Pflegende auch der Qualitätssicherung der Pflege und erfährt damit gesamtgesellschaftliche Relevanz.

Eine Landespflegekammer entwickelt ein zukunftsfähiges Fort- und Weiterbildungssystem für die Pflegeberufe. Sie legt den Rahmen für geeignete Fort- und Weiterbildungen fest. Damit gibt sie den Mitgliedern eine Orientierungshilfe zur Einschätzung des individuellen Weiterentwicklungsbedarfes. Sie bietet ein modernes System und fortschrittliche Dienstleistungen zur bequemen Dokumentation der eigenen Fort- und Weiterbildungen an. Damit wird im Vergleich zur jetzigen Situation im Bereich der Fort- und Weiterbildung beispielsweise durch Anrechnungsmöglichkeiten vorher erbrachter Leistungen eine Entlastung der Mitglieder erreicht.

Die Kammer veröffentlicht darüber hinaus Stellungnahmen zu aktuellen fachlichen, politischen und ethischen Themen zur Pflegepraxis. Sie richtet eine Schutz- und Schlichtsstelle für Streitfälle ein und leistet kompetente Beratung in beruflichen Fragen. Dadurch unterstützt sie die Mitglieder ganz konkret mit einem umfassenden Angebot an Beratungs- und Serviceleistungen.

Die Entwicklung und Verbreitung von Qualitätsstandards in der Pflege ist außerdem eine Aufgabe von Pflegekammern. Sie setzen Fachausschüsse ein, die sich mit Fragen der Qualitätsentwicklung in der Pflege auseinandersetzen und fördern eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Berufsbildes.

Auch das Bild der Pflege und der Pflegenden in der öffentlichen Wahrnehmung darzustellen, gehört zum Portfolio einer Pflegekammer. Sie nimmt Stellung zu aktuellen Fragen der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung. Sie liefert Beiträge zu einer wertschätzenden Diskussion der Pflege in der Öffentlichkeit. Sie bezieht Position, wenn das Ansehen des Berufsstandes Pflege gefährdet ist.

Die so dringend notwendige Interessenvertretung für die beruflich Pflegenden gegenüber „der Politik“ und im Rahmen der Selbstverwaltung des Gesundheitswesens gegenüber Akteuren, wie Kostenträgern und anderen Leistungserbringern, wird durch eine Pflegekammer sichergestellt. Sie wird zukünftig in alle Entscheidungsprozesse zu pflegerelevanten Gesetzen und Verordnungen (zunächst auf Landesebene)

einbezogen. Sie setzt sich für notwendige Rahmenbedingungen in der Pflegepraxis ein, um die Berufsausübung gewährleisten zu können.

Möglicher Aufbau einer Landespflegekammer

Wie bereits dargestellt ist eine Landespflegekammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten, um die vorgenannten Aufgaben mit entsprechender Legitimation leisten zu können. Dies bedeutet zwangsläufig und aus guten Gründen gleichzeitig, eine Landespflegekammer als eine demokratisch legitimierte Institution aufzubauen, deren Gremienbesetzungen durch eine, nach demokratischen Grundsätzen ablaufende, Wahl zu bestimmen sind.

Dies bedeutet, dass grundsätzlich alle Mitglieder der Kammer die Zusammensetzung des obersten Entscheidungsgremiums, bei der rheinland-pfälzischen Pflegekammer heißt dies Vertreterversammlung, wählen. In Rheinland-Pfalz haben wir gute Erfahrungen mit der Bildung von Listen gemacht, die ähnlich wie politische Parteien zur Wahl antreten. Dabei gab es die unterschiedlichsten Listen, die entweder aus Verbänden und Gewerkschaften entstanden sind, oder sich thematisch beziehungsweise regional gefunden haben.

Die Vertreterversammlung bildet das oberste Organ der berufsständischen Kammer. Zur Aufgabe der Vertreter bzw. Kammerversammlung zählt die Regelung aller wesentlichen Angelegenheiten der Kammer. Dazu zählt u.a. die Festlegung der Kammerstrukturen und der Aufgaben der Kammerorgane gemäß einer Hauptsatzung, Erstellung und Erfassung von Satzungen (z.B. Hauptsatzung, Satzung über eine Ethikkommission etc.) und Ordnungen (z.B. Wahlordnung, Berufsordnung, Fort- und Weiterbildungsordnung). Die Vertreter der Versammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand. Dieser ist mit der Geschäftsführung der Kammer beauftragt. Die Präsidentin oder der Präsident (das vorsitzende Mitglied des Vorstandes), die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder die hauptamtliche Geschäftsführerin beziehungsweise der Geschäftsführer vertreten die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen ein und leitet diese. Die Vertreter- bzw. Kammerversammlung kann Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Beiräte bilden.

Rechtliche Grundlage

Die Möglichkeiten zur rechtlichen Verankerung einer Landespflegekammer sind vielfältig. In Schleswig-Holstein und Niedersachsen sind eigene Pflegekammergesetze als Rechtsgrundlage auf den Weg gebracht worden beziehungsweise wird das entsprechende Gesetz derzeit beraten. Rheinland-Pfalz hat sehr bewusst einen dezidiert anderen Weg eingeschlagen.

Die Regelungen zu den rheinland-pfälzischen Heilberufskammern finden sich im Heilberufsgesetz des Landes (HeilBG). Mit der einstimmig verabschiedeten Novellierung des HeilBG durch den Landtag wurde die Gründung der Landespflegekammer rechtlich legitimiert und ist mit den anderen Heilberufskammern im HeilBG verankert. Mit dieser Verankerung der Landespflegekammer in das rheinland-pfälzische Heilberufsgesetz ist die Pflege, politisch wie juristisch, deutlich sichtbar als Heilberuf gesetzt und im Gesundheitswesen gleichberechtigt neben anderen Akteuren. Dieser Umstand war der Politik in Rheinland-Pfalz so wichtig wie den Pflegeverbänden. Damit erfahren die beruflich Pflegenden die ihnen zustehende Gleichbehandlung mit den anderen Heilberufskammern. Diese wirkt sich auch explizit auf die enge Zusammenarbeit mit den anderen Heilberufskammern aus.

Gesetzlich verpflichtende Mitgliedschaft

Bedeutsam für die Entscheidung Pro Pflegekammer war und ist auch, dass vor dem Hintergrund des erhöhten Pflegebedarfs in der Bevölkerung, komplexer werdender Krankheitsbilder sowie des demografischen Wandels eine bedarfsgerechte Pflege auf höchstem Qualitätsniveau und zufriedene, motivierte und qualifizierte Pflegefachpersonen unentbehrlich sind. Als größte Berufsgruppe des Gesundheitswesens nehmen die Pflegefachpersonen eine Schlüsselposition in der aktuellen und zukünftigen gesundheitlichen Versorgung in Deutschland ein.

Dies muss im Bewusstsein der Gesellschaft verankert und den Pflegefachpersonen die ihnen zustehende und auch überfällige Anerkennung entgegen gebracht werden. Mit der Errichtung der Landespflegekammer bekommt die Pflege eine eigene „Stimme“ und kann sich als Berufsstand „auf Augenhöhe“ zu den bereits bestehenden Kammerorganisationen der Ärzte, der Zahnärzte, der Apotheker und der Psychotherapeuten in Selbstverwaltung organisieren und artikulieren. Diese Aufgabe wäre nicht zu erfüllen durch die Gründung eines weiteren Verbandes oder einer Organisationsform mit freiwilliger Mitgliedschaft. An Verbänden, Organisationen und Vereinen herrscht auch in der Pflege kein Mangel. Ihnen allen gemeinsam ist allerdings bei einem unbestritten großen Engagement für die Pflege, dass sie nicht autorisiert und in der Lage sind, für die in der Pflege Beschäftigten in ihrer Gesamtheit zu sprechen und deren Interessen zu bündeln.

Auch aus diesem Grund ist bei der Pflegekammer eine Pflichtmitgliedschaft unabdingbar, wie sie im Übrigen auch bei den bereits seit Jahrzehnten vorhandenen Heilberufskammern besteht. Die Mitglieder dieser Heilberufskammern haben die Vorteile, die in der Pflichtmitgliedschaft liegen, seit langem erkannt. Erst sie ermöglicht es diesen Kammern, wie auch künftig den Landespflegekammern, die Vertretung aller ihrer Kammermitglieder bzw. Berufsangehörigen wirkungsvoll auszuüben.

Hierzu gehört auch, dass die Pflegekammer nicht von staatlichen oder anderen Zuschüssen abhängig sein wird, sondern sich aus den Beiträgen ihrer Mitglieder finanziert.

Mitgliedsbeitrag

Die Landespflegekammer muss zur Erfüllung ihrer gesetzlich vorgesehenen Aufgaben einen Beitrag von ihren Mitgliedern erheben. Es war uns in Rheinland-Pfalz ein wichtiges Anliegen, dass der Beitrag die Mitglieder nicht zu stark belastet und gleichzeitig die Kammer in die Lage versetzt, eine starke Interessenvertretung für die Pflegenden im Land aufzubauen. Durch die gestaffelten Beitragssätze können die unterschiedlichen finanziellen Möglichkeiten der Kammermitglieder gerecht abgebildet werden.

Insgesamt bestehen sieben Beitragsklassen, die je nach persönlichem Einkommen unterschiedliche Beitragssätze nach sich ziehen. Die Einkommensklassen sind dabei weit gefasst, damit Einkommensänderungen nicht direkt zu einer Neueingruppierung führen

Basis zur Berechnung des jeweiligen Beitrags sind die Einkünfte der Mitglieder aus ihrer pflegerischen Arbeit. Darunter fallen Tätigkeiten, bei denen pflegerische Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden. Dazu gehören nicht nur die pflegerische Behandlung und Betreuung von Patientinnen und Patienten oder BewohnerInnen und Bewohner, sondern auch die Tätigkeit in der pflegerischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie fachjournalistische und die gutachterliche pflegerische Tätigkeit. Jedes Kammermitglied hat sich selbst in die entsprechende Beitragsklasse einzustufen. Die Kammer kann dies stichprobenweise und mittels geeigneter Nachweise überprüfen.

Bundespflegekammer

Eine Vielzahl der relevanten Entscheidungen, die beruflich Pflegende betreffen, wird auf Bundesebene getroffen. Auch hier bedarf es daher einer abgestimmten und effizienten Interessenvertretung.

Die Forderung, eine Bundespflegekammer zu errichten, ist daher zwar nachvollziehbar, allerdings weder durch die Länder noch durch den Bundesgesetzgeber umsetzbar. Die Bundesärztekammer ist z.B. durch kein Gesetz normiert, sondern ein freiwilliger Zusammenschluss der Landesärztekammern. Sie hat sich als Spitzenorganisationen der Selbstverwaltung (sprich der jeweiligen Landeskammern) gebildet und ihre Mitglieder aus den Landeskammern rekrutiert.

Da sich neben der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz weitere Kammern auf Länderebene in Gründung befinden ist die Errichtung einer entsprechenden Bundespflegekammer absehbar. Da selbstredend nur existierende Landespflegekammern die Entscheidungen auf Bundesebene beeinflussen können, bedeutet diese Entwicklung einen Nachteil für Pflegende aus Ländern, die keine institutionalisierte und voll demokratisierte Interessenvertretung an ihrer Seite haben.

Mit den entstehenden Kammern werden in den nächsten Monaten Gespräche zum weiteren Prozess und möglicher Stufen der Einführung einer Bundespflegekammer geführt werden um eine konsequente Vorgehensweise abzustimmen.

Fazit:

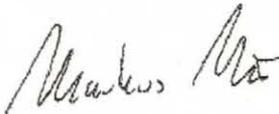
Über ihre Kammer handeln die Pflegenden bei der Weiterentwicklung des Berufsstandes und des Gesundheitswesens auf Augenhöhe mit den anderen Akteuren und Berufsgruppen im Gesundheits- und Pflegewesen. In Zukunft wird nicht mehr über die Pflege gesprochen; vielmehr können wir als aktiver Partner auftreten und unsere Interessen überall, wo es drauf ankommt auch einbringen. Vertreterinnen und Vertreter der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz stehen im steten Austausch mit den anderen Heilberufskammern, wichtigen Akteuren des Gesundheitswesens und der Landespolitik, um den Interessen der Pflege Ausdruck zu verleihen. Immer erkennbarer wird, dass die mehr als berechtigten Angelegenheiten der Pflegenden im Land viel stärker wahrgenommen werden. Mit zunehmender Dauer der Kammerarbeit wird dies intensiver werden.

Die Pflege wird über die Kammer zum ersten Mal das pflegerische Handeln in Eigenregie regeln können. Eine eigene Berufsordnung mit modernen und professionellen Qualitätsstandards werden sich die Pflegkräfte in Rheinland-Pfalz geben. Das Wissen und die Erfahrungen der Berufsgruppe werden dabei einfließen; nicht zuletzt zum erheblichen Wohle der Pflegeempfängerinnen und -empfänger.

Die Berufsangehörigen erhalten Unterstützung in allen pflegfachlichen Fragen und Rechtsberatung bei berufsfachlichen Angelegenheiten und Problemen. Eine so genannte Schutz- und Schiedsstelle kümmert sich um Beschwerden und führt Lösungen im Sinne der Beteiligten herbei.

Im Zusammenspiel mit den Berufsverbänden und den Gewerkschaften entsteht so eine Interessenvertretung, die die berechtigten Forderungen und Anliegen der beruflich Pflegenden artikulieren und durchsetzen kann. Daher ist die Errichtung von Landespflegekammern ein notwendiger Schritt, um Interessenvertretung im Gesundheitswesen auf Augenhöhe und fair zu organisieren

Die Einrichtung einer Pflegekammer ist aber nur der erste wichtige Schritt, mit dem die Entwicklung der Pflegeberufe deutlich voranschreiten wird. Um der Misere des Pflegemangels, der zukünftig auf das Berufsbild, auf die Pflegeempfängerinnen und -empfänger und auf die Gesamtgesellschaft zukommt, zu begegnen, bedarf es weiterer umfassender Anstrengungen. An dieser Stelle wird der Handlungsbedarf von Seiten politischer Entscheidungsträger auf allen Ebenen weiterhin gefragt sein. Die vorgenannten Probleme lassen sich nicht durch einfache Herangehensweisen in den Griff bekommen. Eine wesentliche Voraussetzung ist die Mitwirkung des Berufsstandes, die so in Deutschland über Kammerstrukturen erreicht werden kann.



Dr. Markus Mai